

Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Das Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2021, 83. Stück, Nr. 883, zuletzt berichtigt mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. September 2021, 104. Stück, Nr. 1052 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 25.04.2023, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 22.06.2023)

1. § 4 lautet:

„§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

(1) *Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:*

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungsziffer: keine

(2) *Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:*

- 1. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungsziffer: 126*
- 2. Proseminare (PS) führen interaktiv in ein Fachgebiet ein und vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer: 25*
- 3. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungsziffer: 20*
- 4. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen. Teilungsziffer: 25*
- 5. Exkursionen (EX) dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen. Teilungsziffer: 25“*

2. Der Lehrveranstaltungstyp des § 6 Abs. 1 Z 1 lit a lautet nunmehr „VO“.

3. Der Lehrveranstaltungstyp des § 6 Abs. 1 Z 1 lit b lautet nunmehr „PS“.

4. § 8 lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) *Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:*

- 1. VO Einführung in den Glauben der Kirche (PM 1 lit. a, 2 SSSt, 3 ECTS-AP),*
- 2. VO Metaphysik Grundlagen (PM 3 lit. a, 2 SSSt, 3,5 ECTS-AP),*
- 3. VO Allgemeine Sakramententheologie (PM 1 lit. c, 1 SSSt, 2,5 ECTS-AP),*
- 4. VO Critical Thinking (PM 2 lit. a, 1 SSSt, 1,5 ECTS-AP).*

(2) *Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.*

(3) *Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 19,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“*

5. § 10 lautet:

„§ 10 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

- 1. Die erste Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts.*
- 2. Jedes Modul wird durch die positive Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.*
- 3. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.*
- 4. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Beurteilungskriterien vor Beginn des Semesters von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegt und bekanntgegeben.*
- 5. Die Leistungsbeurteilung für die Lehrveranstaltungen der interdisziplinären Kompetenzen gemäß § 6 Abs. 2 richtet sich nach den Regelungen jener Curricula, aus denen sie stammen.*
- 6. Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind. Für außercurriculare Wahlpakete gilt die Prüfungsordnung gemäß diesem Curriculum.*
- 7. Mit der positiven Beurteilung aller Modulprüfungen ist der erste Studienabschnitt abgeschlossen.*
- 8. Es können maximal zwei Module aus dem zweiten Studienabschnitt vor Abschluss der ersten Diplomprüfung absolviert werden.*

(2) Zweite Diplomprüfung

- 1. Die zweite Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts.*
- 2. Jedes Modul wird durch die positive Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.*
- 3. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.*
- 4. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Beurteilungskriterien, zu denen in jedem Fall eine schriftliche Arbeit gehört, vor Beginn des Semesters von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegt und bekanntgegeben.*
- 5. Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Vorbereitung Diplomarbeit“ erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.*
- 6. Die studienabschließende Defensio der Diplomarbeit dauert pro Kandidatin bzw. Kandidaten 30 Minuten und findet als Einzelprüfung statt. Die Prüfungsmethode ist mündlich.“*

6. § 12 erhält Absatzbezeichnung 1. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2023, 53. Stück Nr. 621 tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
